Anzeige für erlaubnispflichtige Schusswaffen

übei

die Überlassung einer erlaubnisnflichtigen Schuss	swaffe nach 637a Ahsatz 1 Nr. 1 WaffG (Daton e Bückesita)			
die Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Nr. 1 WaffG (Daten s. Rückseite) den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe nach §37a Absatz 1 Nr. 2 WaffG (Daten s. Rückseite)				
den Umbau einer erlaubnispflichtigen Schusswaf				
den Austausch eines wesentlichen Teils nach § 37				
die Herstellung einer erlaubnispflichtigen Schuss				
den Einbau eines zugelassenen Blockiersystems n				
den Ausbau eines zugelassenen Blockiersystems	nach § 3/a Absatz 1 Satz 3 WaffG			
Die anzeigende Person	, Geburtsname, Vorname (ggf. Name der Firma / Verein, Gegenstand des Unternehmens)			
Doktorgrad, Familienname, ggf. fruhere Name(n)	, Geburtsname, Vorname (ggt. Name der Firma / Verein, Gegenstand des Unternehmens)			
ID des Anzeigenden: P	ID der Erlaubnis: E			
(sofern vorhanden)	(sofern vorhanden)			
geb. am:	in(Ort, ggf. Land)			
geb. am:	(Ort, ggf. Land)			
Geschlecht:	Staatsangehörigkeit(en):			
	Statisangerion (Richtern).			
wohnhaft in:				
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)	Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz			
zeigt hiermit, den am eingetr	retenen, oben angegebenen Sachverhalt für nachfolgend			
(Datum an dem der Sachverhalt eintrat)	eterien, oben ungegebenen buenvernat für nachfolgena			
aufgeführte Waffe an:				
Daten der ang	ezeigten Waffe (EU-Kat.:)			
Art der Waffe :	Modellbezeichnung:			
(z.B. Repetierbüchse/ Bockdoppelflinte etc				
Hersteller:	Seriennummer:			
Kaliber / Munitions-				
Bezeichnung: ;	:			
Jahr der	Jahr der			
Fertigstellung: (sofern bekannt)	Verbringung in den Geltungsbereich:			
	*			
NWR-ID der Waffe und /oder des/r Waffenteils(e):				

Daten der angezeigten Waffe (EU-Kat.:- -)

Art der Waffe : _		M	odellbezeichnung:			
	(z.B. Repetierbüchse/ Bockdoppelflinte	etc.)				
Hersteller:		Se	eriennummer:			
Kaliber /Munition	ns-					
Bezeichnung:	;		;			
Jahr der		Jahr der Verbringung in den Geltungsbereich: (sofern bekannt)				
Fertigstellung: (sofern bekannt)						
NWR-ID der Waffe und /oder des/r Waffenteils(e) :						
	<u>Daten der an</u>	gezeigten V	<u>Vaffe (EU-Kat.:- -)</u>			
Art der Waffe : _		M	odellbezeichnung:			
	(z.B. Repetierbüchse/ Bockdoppelflinte	etc.)				
Hersteller:		Se	eriennummer:			
Kaliber /Munition	ns-					
Bezeichnung:	;		;;			
Jahr der		Jahr der				
Fertigstellung:			g in den Geltungsbereich:			
(sofern bekannt)		(sofern bekannt)				
NWP ID dor Waf	fe und /oder des/r Waffenteils(e) :					
INVIN-ID dei Wai	ie und /oder des/1 warrentens(e).					
Ort, Datum			Unterschrift des Anzeigenden			

A. bei ÜBERLASSUNG oder HERSTELLUNG:

<u>Daten des Erwerbers:</u>	
P-ID: P (sofern bereits vorhanden)	
Familienname:	Vorname:
Geb. Datum:	Geburtsort:
wohnhaft in:	
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)	Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz
Nr. der Waffenbesitzkarte:	E-ID: E
Ausstellende Behörde:	
Datum der Überlassung:	
B. bei <u>ERWERB/:</u> Daten des Überlassers: P-ID: P	
(sofern bereits vorhanden)	
Familienname:	Vorname:
Geb. Datum:	Geburtsort:
wohnhaft in:	
PLZ, Ort, (ggf. ausl. Staat)	Straße, Hausnummer, ggf. Zusatz
Nr. der Waffenbesitzkarte:	E-ID: E
Ausstellende Behörde:	
Datum des Erwerbs:	
Entsprechende Nachweise zu der Anzeige	
sind beigefügt	
werden nachgereicht	

§ 37a WaffG:

Der Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. die Überlassung, 2. den Erwerb, 3. die Bearbeitung durch a) Umbau oder b) Austausch eines wesentlichen Teils.
Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen nach § 26 Absatz 1
Satz 1 hat auch die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, gemäß Satz 1 anzuzeigen. Die Pflicht zur Anzeige nach Satz 1 besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

form00382	Seite 3 von 3	Landratsamt Starnberg
-----------	---------------	-----------------------